



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die deutschen Spielbäder vor und nach dem Krieg von 1866.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die deutschen Spielbäder vor und nach dem Krieg von 1866.

Spielbanken bestehen gegenwärtig noch an folgenden Orten Deutschlands: 1. Baden-Baden, 2. Doberan, 3. Ems, 4. Hofgeismar, 5. Homburg, 6. Kenedorf, 7. Nauheim, 8. Pyrmont, 9. Travemünde, 10. Wildungen, 11. Wiesbaden, 12. Wilhelmshad.

Außerdem finden wir in Europa solche Staatsanstalten nur noch in Helgoland, wo sie die englische Regierung mindestens duldet, und in dem halbsoveränen italienischen Zwergstaat Monaco, wo sie der Fürst unterhält. Die Spielhölle in Genf, welche so oft abgeläugnet wurde und dennoch bestand, hat wohl seit dem Sturze James Fazy's aufgehört.

Vor dem Krieg von 1866 vertheilten sich die Spielbanken auf die einzelnen deutschen Länder wie folgt:

1. Großherzogthum Baden.

Die Spielbank in Baden-Baden. Dem Pächter, einem Franzosen Namens Benezet, ist der Pachtvertrag gekündigt, und zwar schon seit 1863 oder 1864. Die Regierung wird das Spiel binnen einer Frist von wenigen Jahren seinem Ende entgegenführen.

2. Landgraffschaft Hessen-Homburg.

Das Spiel in Homburg vor der Höhe. Pächter ist ein Franzose Namens Blanc. Als diese Landgraffschaft im Frühjahr 1866 an den Großherzog von Hessen-Darmstadt fiel, schien das Spiel bedroht. Denn in diesem Großherzogthum sind durch die Gesetze vom 21. März 1843 und vom 30. October 1855 die Hazardspiele mit schwerer Strafe bedroht, sowohl für den Bankhalter als auch für die Spieler; und es konnte doch nicht in demselben Lande eine Handlung an dem einen Orte erlaubt und sogar begünstigt und privilegiert sein, welche an allen andern Orten ungiltig und mit schwerer Strafe bedroht ist. Allein der vielgewandte Staatsminister Freiherr Reinhard v. Dalwigk, der intime Freund des frommen Bischofs Wilhelm Emanuel v. Ketteler in Mainz, wußte Rath. Die Landgraffschaft Hessen-Homburg wurde nicht dem hessendarmstädtischen Reiche einverleibt — letzteres wäre dadurch auch offenbar zu groß geworden —, sondern nur für den Großherzog acquirirt und mit dessen übrigen Landen diesseits und jenseits des Main- und des Rheinstroms, nach lauenburgischem Muster, durch das Band der Personalunion vereinigt, so daß in Homburg das Gegentheil Rechtens sein konnte, als in Darmstadt. Durch

diese Rettung des homburgischen Selbstbestimmungsrechtes, durch diese Wahrung des Grundsatzes der „localen Centren“, der deutschen Mannigfaltigkeit, der Gleichberechtigung aller deutschen Staaten und Stämme — mitinbegriffen den großen Volkstamm Hessen-Homburg, der nicht so viel Seelen hat wie ein gewöhnliches ungarisches Dorf —, durch diese echt „föderative“ Maßregel des nationalgesinnten Freiherrn v. Dalwigk war der Fortbestand der hessen-homburgischen Spielbank, welche einen Pachtvertrag auf 99 Jahre hat gesichert bis an das Ende aller Dinge. Leider aber kam das Ende aller Dinge viel früher, als dies die darmstädtische Vorsehung calculirt hatte. Durch die Friedensverträge vom Herbst 1866 fiel Homburg an Preußen. Freilich darf nicht verschwiegen werden, daß die süddeutschen Volksvereine und sonstigen Föderativrepublikaner die Giltigkeit dieser Abtretung anfechten, weil die Grundsätze des „Selbstbestimmungsrechtes der Nationen“ erfordern, daß die hessen-homburgische Nation auf dem Wege des allgemeinen Stimmrechts darüber entscheide, wen sie zu ihrem Souverän haben will, und weil vorauszusehen ist, daß sie nicht den König von Preußen, in dessen Monarchie Spielbanken nicht geduldet werden, wählen wird, sondern in Ermangelung des Großherzogs von Hessen, welcher das Land nun einmal schon unwiderruflich abgetreten hat, und in Ermangelung des Landgrafen von Hessen-Homburg, welcher nun einmal schon unwiderruflich todt ist, — ohne Zweifel nach dem Grundsatz: „Der Zug des Herzens ist des Schicksals Stimme!“ ihre Wahl auf den gegenwärtigen Spielpächter Monsieur Blanc richten würde. Leider erlaubt uns der Raum nicht, des Uebergehens auf diese aleatorisch-föderativ-republikanische Staatsrechtstheorie einzugehen, vielmehr müssen wir uns darauf beschränken zu constatiren: Hessen-Homburg ist bis auf Weiteres preussisch, — mit inbegriffen die Spielbank, und die Entscheidung über das Schicksal der letzteren liegt in den Händen des Königs, der berliner Kammern, des norddeutschen Bundes, des Parlaments, — auf keinen Fall aber mehr in denen Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs und Höchstherrn v. Dalwigk.

3. Das Kurfürstenthum Hessen.

Die Spielbanken in Kesseldorf, Nauheim, Wilhelmsbad und Hofgeismar. Die Spielpächter sind Franzosen: Bialy, Jouffroy, Marquis de Livry, und ein Belgier: Jean de Wellens, der auch an der Spitze der nassauischen und waldeckischen Spielbanken steht. Die Spielbanken in Kesseldorf und Hofgeismar zeichnen sich durch ihre radicalen und volksthümlichen Gesinnungen aus, indem sie, um keinen, auch nicht den gering Bemittelten, von den Wohlthaten des Spiels auszuschließen, unter Zustimmung ihres hohen Erbleiherrn, Sr. königlichen Hoheit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, den Einsatz im Roulettespiel, der sich in den übrigen Bädern auf der mehr aristokratischen Höhe einer Minikaltage

von einem Gulden oder einem Thaler hält, zu Gunsten des gemeinen Mannes auf zehn Silbergroschen herabgesetzt haben.

Das bisher kurhessische Spielbad Nauheim ist durch die Verträge von 1866 an das Großherzogthum Hessen gefallen, und der hessen-darmstädtische Minister Freiherr Reinhard v. Dalwigk wird nun Gelegenheit haben, alle die väterlich wohlmeinenden Absichten, welche er für das leider an Preußen gefallene Homburg hegte, für das von Kurhessen an Hessen-Darmstadt gefallene Bad Nauheim zu realisiren, wenn ihm nicht etwa Regierung und Parlament des norddeutschen Bundesstaats einen Strich durch die Rechnung machen.

4. Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Hier wird im Bade Doberan vom 15. Juni bis 15. October Roulette und Pharaon gespielt. Das Spiel wird auf Rechnung des Großherzogs betrieben. Derselbe hat fünf Unternehmer „in Gnaden zu Groupiers ernannt“. Diese erhalten vom Reingewinn vierzig Procent. Die übrigen sechzig Procent fließen in die großherzogliche Kasse. Wer sich näher unterrichten will, dem empfehlen wir das treffliche Buch von Moriz Wiggers über die mecklenburgischen Finanzen, welches ein in die moderne Zeit hineinragendes corruptirtes Stück Mittelalter beleuchtet. Die mecklenburger Junker betrachten das Spiel als „eine berechnete Eigenthümlichkeit“ der Nation der Dobotriten und Wenden; und wenn auf dem Landtag Anträge auftauchen, das Spiel aufzuheben, dann werden solche mit großer Majorität abgelehnt oder gelangen auch gar nicht zur Verhandlung.

5. Das Herzogthum Nassau.

Die frühere Regierung des Landes zeichnete sich aus durch ihre gastfreundliche Zuvorkommenheit gegen die Fremden, für welche sie Spielbanken gründete, während sie ihren eigenen Unterthanen das Spiel an den vom Staate concessionirten und privilegirten Instituten durch das Gesetz vom 21. November 1827 verbot, unter Androhung von Geld- und Freiheitsstrafen, welche letztere im Falle wiederholter Contravention bis zu einem Vierteljahre Arbeitshaus steigen. Eine am 17. November 1856 durch den Herzog Adolf concessionirte und privilegirte Actiengesellschaft, deren Actien sich vielfach in den Händen der Günstlinge des Hofes, der Hofdienerschaft und der Staatsbeamten befinden, betreibt das Roulette- und das trente-et-quarante-Spiel in Wiesbaden und in Ems, so daß die wunderbaren Heilkräfte dieser berühmten Bäder und Quellen vollständig in den Hintergrund gedrängt sind durch den Glückstisch und die ganze Unsittlichkeit, die an ihm tafelt und von seinen Brocken lebt. Unter diesen Anhängseln machen sich am geräuschvollsten und widerwärtigsten bemerkbar die mobilen Colonnen in Paris abgängig gewordener demi-monde. Sie werden durch die Spielbank requirirt, um ihr als Lockvögel zu dienen. Auch zahlt ihnen die Spielbank

Sonnabends ihren Wochenlohn aus und erstattet ihnen die Verluste, welche sie am Roulette erlitten. Es ist dies indeß keineswegs eine Specialität von Wiesbaden. In Homburg, welches weniger natürliche Ressourcen hat und wo das Spiel das „Ein und Alles“ ist, gehts mit alle dem noch weit toller; und auch in Nauheim, Wilhelmsbad, Wildungen u. s. w. soll man bestrebt sein „zu machen, was zu machen ist“, je nachdem es die schwächern Mittel des kleineren Ortes erlauben. An der Spitze der Spielgesellschaft steht derselbe Belgier Jean de Wellens, den wir auch in den waldeckischen und kurhessischen Spielbädern finden. Bisher regierte mit und neben ihm als zweiter Consul der von Herzog Adolf ernannte landesherrliche Commissar. Als solcher fungirte keine geringere Person als der Finanzminister selbst, welcher neben den 6,000 Gulden Gehalt, die er aus Landesmitteln erhielt, noch eine Nebenbesoldung von 3,000 Gulden und sonstige Vergünstigungen aus den Mitteln des Spiels bezog. Auch sämtliche Mitglieder der Polizeidirection in Wiesbaden bezogen daher höchst ansehnliche Nebenrevenüen. Der Spielpacht beträgt jährlich 90,000 Gulden. Derselbe fließt in die sogenannte Kurhauskasse, deren Einkünfte zu wenigstens neunzig Procent dem Herzog zukamen. Für das herzogliche Theater und sogenannte „Verschönerungen“ — das Steckenpferd des Herzogs —, wurden jährlich 45,000 Gulden aus den Mitteln des Spiels aufgewendet. Andernfalls wären diese Ausgaben dem Herzog zur Last gefallen. Die Spielpachtgelder kamen also direct oder indirect dem Herzog zu gut. Der Staat und die Gemeinde bezogen außer der Gewerbesteuer, die ja auch von andern unmoralischen Häusern erhoben wird, nichts davon. Der Gewinn der Spielbanken von Wiesbaden und Ems beträgt jährlich nicht viel weniger als das ganze Einnahmehudget des Staates Nassau, nämlich nahe an zwei Millionen Gulden. Die Spielbank macht auch viele Ausgaben „zur Hebung der Badeindustrie“. Diese Ausgaben sind jedoch alle weniger darauf berechnet, die Benugung der Heilkräfte von Brunnen und Bädern dem Publikum möglichst zugänglich, wirksam und comfortable zu machen, als vielmehr darauf, die ganze Bademaschine so zu stellen, daß alle Wege nach Rom führen, d. h. zur Spielbank, welche die Hintercoullisse jeder localen Perspective bildet. Seit 1858 haben die Landstände alljährlich, oft mit Stimmeneinhelligkeit, die Vertreter von Wiesbaden an der Spitze, die Aufhebung der Spielbank gefordert. Allein der Fürst hatte für die Stimme des Landes kein Gehör. Seine Höflinge hatten ja Antheil an der Beute. Bei der Concessionirung des Spiels wurde vorbehalten, daß die Spielgesellschaft und die Actionäre nicht berechtigt seien, Entschädigung zu fordern, wenn die Aufhebung des Spiels erfolge kraft eines Bundesbeschlusses oder sonst irgendeiner „höheren Gewalt“ (force majeure). Eine solche höhere Gewalt ist jedenfalls die Centralregierung und das Parlament des norddeutschen Bundes. Auch die preussische Landwehr, welche am 12. Juli 1866 in Bad Ems einrückte, war eine. Sie unterdrückte

das Spiel sofort. In Wiesbaden wurde es nicht unterdrückt. In Gms lebte es später wieder auf. Die Militär- und Civilautoritäten scheinen verschiedener Meinung gewesen zu sein, die der letzteren — vorläufig nichts zu thun — scheint gesiegt zu haben.

Die nassauischen Taunusbäder Schwalbach und Schlangenbad hatten früher auch Spielbanken. Seit Abschaffung derselben haben beide Bäder einen bedeutenden Aufschwung genommen. Derselbe würde noch weit größer gewesen sein, wenn nicht das Monopol der herzoglichen Domänenverwaltung im Wege gestanden hätte, die sich in den alleinigen Betrieb der Heilanstalten zu setzen gewußt hat.

6. Das Fürstenthum Waldeck

hat Spielbanken in Pyrmont und in Wildungen. Dieselben sind an einen Franzosen Namens Fossard und an den bereits öfters genannten Jean de Wellens verpachtet. In dem Pachtvertrag ist der Fall einer Unterdrückung der Spiele durch den Bundestag oder was an dessen Stelle tritt vorgesehen. In diesem Falle ist die Regierung berechtigt, ohne Ersatzleistung den Vertrag einseitig aufzulösen. Der Pachtvertrag fließt direct oder indirect in die Staatskasse, beläuft sich indeß im Ganzen nur auf 7—8,000 Thaler. Das Spiel selbst hat verschiedene Dimensionen und soll in einzelnen Jahren mit Unterbilanz „gearbeitet“ haben.

7. Die Hansestadt Lübeck

hat eine Spielbank in Travemünde, ist indeß im gegenwärtigen Augenblicke damit beschäftigt, dieselbe zu beseitigen, weshalb füglich das bisherige nicht sehr löbliche Treiben mit dem Mantel der christlichen Liebe bedeckt bleiben mag. —

Folgendes ist das statistische Ergebnis unserer Rundschau. Es bestehen dormalen noch Spielbanken in Deutschland:

1) in Baden	1
2) „ Hessen-Homburg	1
3) „ Kurhessen	4
4) „ Lübeck	1
5) „ Mecklenburg	1
6) „ Nassau	2
7) „ Waldeck	2

im Ganzen 12

Hessen-Homburg, Kurhessen und Nassau haben aufgehört als Staaten zu existiren. Die dort concessionirten Spielbanken haben die Dynastien überlebt, welche sie concessionirt haben. Die Frage ist, auf wie lange?

Von den sieben Spielbanken, welche in diesen Ländern existiren, kommen

gegenwärtig nur sechs auf Preußen. Dies sind: Hofgeismar, Nenndorf, Wilhelmshab, Ems und Wiesbaden; aus Hessen-Darmstadt überkommen: Homburg.

Das nichtpreussische norddeutsche Bundesgebiet zählt fünf: Doberan, Travemünde, Pyrmont, Wildungen und Nauheim. Letzteres liegt nämlich in der darmstädtischen Provinz Oberhessen, die, weil nördlich vom Main gelegen, dem norddeutschen Bunde einverleibt ist.

Von den zwölf in Deutschland noch ihr Dasein fristenden Spielbanken gehört sonach die Hälfte zu Preußen; alle, bis auf eine, zum norddeutschen Bundesgebiet. Dieser einzigen in Baden ist der Tag ihres Verhängnisses bereits unwiderruflich fixirt. Die Frage der Spielbanken ist also gegenwärtig nicht mehr die Sache des Bundestags und sieben verschiedener Territorialgesetzgebungen souveräner Länder und Ländchen, sondern nur noch eine preussische Frage, oder was so ziemlich dasselbe ist, eine Frage des norddeutschen Bundes.

Die zu letzterem Bunde bis jetzt nicht gehörigen süddeutschen Staaten, nämlich Bayern, Württemberg und Hessen-Darmstadt mit seiner Rheinprovinz und seiner Provinz Starkenburg, haben keine Spielbanken und das Hazardspiel ist dort mit strengen Strafen bedroht.

Dasselbe ist der Fall in dem bisherigen Preußen. Die preussische Regierung hat schon vor langen Jahren die einzige Spielbank, welche innerhalb der Grenzen ihres Reiches existirte, nämlich die in Aachen, aufgehoben. Sie hat vor wie nach 1848 wiederholt Schritte bei der Bundesbehörde gethan, um die Aufhebung aller Spielbanken in ganz Deutschland herbeizuführen. Bei dem Bundestag hatte alles das begreiflicherweise keinen Erfolg. Das deutsche Parlament dagegen beschloß, trotz des Widerspruchs von Jacob Benedey, welcher die seltsame Laune hatte, sich der homburger Spielbank anzunehmen, am 8. Januar 1849: „Alle öffentlichen Spielbanken sind vom 1. Mai 1849 an in ganz Deutschland geschlossen und die Spielpachtverträge aufgehoben;“ und der Reichsverweser verkündigte den Beschluß als Gesetz. Leider war es damals schon schlecht bestellt mit dem Vollzug der Beschlüsse des Parlaments und der Befehle des Reichsverwesers und seiner Reichsminister. Der Spielpächter Blanc in Homburg spöttelte: „Mein Spielreich in Homburg wird länger halten als das deutsche Reich in Frankfurt.“ Er widersetzte sich der Reichsgewalt. Diese schickte ihm ein paar Compagnien „Reichstruppen“ auf den Hals. Allein Herr Blanc wußte sich zu helfen. Er sagte: „Das Reichsgesetz verbietet das öffentliche Spiel, aber nicht das geheime“, und stellte einen Portier an die Thür des Spielsaals, der nur Leute zuließ, die Eintrittskarten hatten. Eine solche Eintrittskarte zum Spielsaal bekam aber jeder, der sie begehrte. Sogar die Offiziere der Reichs-executionsarmee sollen solche begehrt, erhalten und darauf mitgespielt haben. So verböhnte ein französischer Spielpächter das deutsche Reich, das eine Centralgewalt, ein halb Duzend Reichsminister und ein großes

Parlament voll berühmter Leute hatte, aber bei aller Fülle der Befugnisse und der Beredsamkeit fehlte leider das kleine einfüßige Erforderniß — Macht!

Im norddeutschen Bunde wird das anders sein. Vielleicht werden dort die Minister und die Mitglieder des Parlaments weniger populäre und gefeierte Namen haben, aber wenn ein Beschluß des norddeutschen Reichstags die Sanction der Bundesregierung erhalten hat, dann wird er vollstreckt werden. Er wird nicht das Schicksal des Parlamentsbeschlusses vom 8. Januar 1849 theilen. Dessen können wir versichert sein. Und das ist der wesentlichste Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Parlament.

Als Preußen die Territorien erwarb, in welchen Spielbanken bestehen, erwartete jedermann und auch die Spielinteressenten fürchteten, die Regierung, welche so lange am Bundestag für Beseitigung der Hazardspiele gekämpft und den beabsichtigten Erfolg nicht erreicht hatte, weil ihr die Gesandten der nun annectirten Spielstaaten ein höhnisches Veto entgegenriefen, werde ohne Weiteres die Spielbanken schließen und die Spielverträge zerreißen.

Es geschah noch nicht. Das Motiv der Unterlassung des allgemein erwarteten Actes kennen wir nicht. Daß man das Spiel zu Berlin unter die „berechtigten Eigenthümlichkeiten“ rechnet, glauben wir nicht. Vielleicht handelt es sich auch hier um einen Act jener eigenthümlichen Schonung, mittelst welcher man in Hannover eine so temeräre, frivole und schonungslose Opposition mit großgezogen hat. Noch wahrscheinlicher aber ist, daß man in Berlin vorläufig an die Frage der Spielhöllen gar nicht gedacht hat, weil man dringlichere Arbeiten vor sich hatte, — vor allem die Militärorganisation und die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den neu erworbenen Ländern. Doch sei dem, wie ihm wolle; die den Spielbanken gewährte Frist hat den Spielinteressenten wieder mächtig den Muth gehoben. Sie pochen, wie der weiland Bundestag es auch that, auf ihr formelles Recht und streuen Zeitungsnachrichten aus, Preußen und der norddeutsche Bund würden die bestehenden Spielpachtverträge, die zum Theil noch bis 1880 oder 1890 und in Homburg gar bis tief in das zwanzigste Säculum hineinlaufen, respectiren. Diese Nachricht wird dann von den preußenfeindlichen Blättern, namentlich den wienern, mit Frohlocken aufgenommen und glossirt: „Seht, wir Wiener sind doch bessere Menschen! Wir haben die Spielbanken aufgehoben; aber Preußen respectirt sie, — dieses Preußen, welches die Throne nicht respectirt hat,“ u. s. w., u. s. w. Man kennt ja die Melodie!

Ein preußischer König, ein deutsches Parlament wird, auch abgesehen von dem Willen, an welchem wir durchaus zweifeln, diese Anstalten nicht halten können. Sie sind gegründet von französischen Abenteurern, welche in ihrer Heimath Frankreich mit ihrem schmutzigen Gewerbe unterdrückt, es hinübertragen auf den geduldigen deutschen Boden, wo denselben einige sehr kleine

Ländchen, wie Homburg, Lübeck und Waldeck, und einige sehr schlecht regierte Staaten, wie Kurhessen, Nassau und Mecklenburg, ein Asyl bereiteten aus Beweggründen, welche zu errathen nicht schwer ist.

Nicht nur die beiden Großstaaten, sondern auch sämtliche deutsche Mittelstaaten, namentlich die Königreiche Württemberg, Bayern, Sachsen und Hannover haben sich wohl gehütet, ihren Boden mit solchem Unkraut zu bepflanzen. Und was das kleinere und noch nicht erprobte Preußen nicht duldet, das wird das vergrößerte, mächtige und hochgeachtete Preußen noch weniger dulden dürfen. Was dem Parlament von 1849, das keine Executive hinter sich hatte, mißlang, das wird dem Parlament von 1866 ohne Zweifel gelingen. Auch wird sich in ihm kein Jacob Benedey finden, um für die Spielhölle zu plaidiren.

Eine andere Frage ist die des Bollzugs. Hier bedarf es in den neu erworbenen preussischen Provinzen wohl schonender Uebergänge. Wir wollen die Interessenten nicht vertheidigen. Aber es verdient immerhin berücksichtigt zu werden, daß es die vergangenen Regierungen von Hessen-Homburg, Nassau und Kurhessen waren, welche ihre Badeorte und ihre Unterthanen systematisch verleitet haben, ihre Intelligenz und ihr Capital einem unsoliden und unmoralischen Erwerbe zuzuwenden, während sie solche für productive und gemeinnützige Zwecke hätten nutzbar machen, und vor allem die natürlichen Heilkräfte ihrer Brunnen und Bäder besser hätten ausbeuten sollen, als dies bis dahin geschehen ist.

Hier bedarf es zur Vermeidung von Krisen einer wohlwollend führenden Hand; und wenn — wie wir glauben — die Möglichkeit geboten ist, die Verführten zu retten, so soll man es thun, und wäre es auch auf Kosten des Verführers.

Zur Geschichte der Judenverfolgung.

Otto Stobbe. Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, socialer und rechtlicher Beziehung. Braunschweig, C. A. Schwetschke und Sohn (W. Bruhn). 1866. 8. X u. 312 S.

Der Verfasser, durch seine Arbeiten auf dem Gebiet des deutschen Rechts auch in weitern Kreisen als ausgezeichnete Kenner dieses Fachs bekannt, hat